



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 26. Juli 2018 Nr. 254/2018

---

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 06.07.18 folgende Richtlinie beschlossen:

## **Brandschutzordnung**

Ordnung zum Brandschutz gemäß DIN 14 096 / Teile A, B, C an der  
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

## **Inhalt**

Einleitung.....	1
Teil A: Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang) .....	3
Teil B: Regelungen zum Brandschutz .....	4
1 Brandverhütung.....	4
2 Brand- und Rauchausbreitung .....	4
3 Flucht- und Rettungswege .....	5
4 Melde- und Löscheinrichtungen (Brandschutzanlagen).....	5
5 Geplante Außerbetriebnahme von Brandschutzanlagen (Melde und Löscheinrichtungen) ..	5
6 Verhalten im Brandfall.....	6
7 Brand melden .....	6
8 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	6
9 In Sicherheit bringen .....	6
10 Löschversuche unternehmen.....	7
11 Besondere Verhaltensregeln.....	8
Teil C: Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz.....	8
Inkrafttreten .....	9

## **Einleitung**

Diese Brandschutzordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) gilt für alle Personen die sich in Gebäuden oder auf den Liegenschaften der TiHo aufhalten (z. B. Beschäftigte, Studierende, Besucher und Patientenbesitzer).

Diese Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung sowie alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen, ionisierender Strahlung sowie radioaktiven oder biologischen Arbeitsstoffen.

Ausgenommen sind Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz. Für diese gelten die gesonderten Aufgaben aus Teil C der Brandschutzordnung.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

<b>Teil</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Zielgruppe</b>
A	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)	Alle Personen die sich in Gebäuden oder auf den Liegenschaften der TiHo aufhalten
B	Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitglieder der TiHo
C	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (z. B. Brandschutzhelfer)

## Teil A: Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)

### Brandschutzordnung DIN 14 096 – Teil A

### Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer offene Zündquellen und Rauchen verboten

---

### Verhalten im Brandfall

<b>Ruhe bewahren</b>		
<b>Brand melden</b>	 	<b>Handfeuermelder betätigen <u>und</u></b> Telefon Notruf (0) 112  WER meldet? WAS brennt? WO brennt es? Wie viele sind verletzt? Warten auf Rückfragen!
<b>In Sicherheit bringen</b>	 	Gefährdete Personen warnen, Hausalarm betätigen  Hilflose mitnehmen  Türen schließen  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen  Sammelstelle aufsuchen: Auf Anweisungen achten
<b>Löschversuch unternehmen</b>	  	Feuerlöscher benutzen  Feuerlöschschlauch benutzen  Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

## **Teil B: Regelungen zum Brandschutz**

### **1 Brandverhütung**

In allen Gebäuden der TiHo besteht Rauchverbot. Außerdem ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen in den Gebäuden der TiHo grundsätzlich verboten. In speziell dafür vorgesehenen Räumen wie Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders streng auf die Einhaltung der gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen und vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Alle nicht benötigten Leuchten, Anlagen und Geräte sind, insbesondere nach Dienstschluss, abzuschalten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sollen auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Keramikfliesen) betrieben werden.

Ist es nicht möglich, dass wissenschaftliche Experimentiereinrichtungen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Der Betrieb von Geräten und Anlage ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlage und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Der Betrieb von Tauchsiedern ohne Abschaltautomatik ist untersagt. Elektrische Heizplatten und Heizstrahler dürfen nur im Laborbetrieb unter ständiger Aufsicht benutzt werden.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

Das Abstellen und Lagern brennbarer Gegenstände in der Nähe von Feuerstätten oder anderer möglicher Zündquellen ist verboten.

Nach Dienstschluss hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen und alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet sind.

### **2 Brand- und Rauchausbreitung**

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offen stehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

Es ist verboten, Brand- und Rauchschutztüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) dauerhaft offen zu halten.

Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakätieren und laufend von alten Aushängen zu befreien.

Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als Tagesbedarf) aufbewahrt werden.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen (in der Regel blaues oder orangefarbenes Gehäuse) auszulösen.

### **3 Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Das Einengen oder Blockieren durch abgestellte Gegenstände oder parkende Fahrzeuge ist verboten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.

Treppenträume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten.

Auf- und Niedergänge in Hörsälen sind Flucht- und Rettungswege und sind daher ständig freizuhalten.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

### **4 Melde- und Löscheinrichtungen (Brandschutzanlagen)**

In vielen Gebäuden der TiHo gibt es eine Brandmeldeanlage. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege angebracht und alarmieren direkt die Feuerwehr.

Der Notruf kann von allen Telefonen der TiHo abgesetzt werden.

Wichtig ist hierbei die Vorwahl der 0 für die Amtsleitung:

**0 - 1 1 2**

In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Mobiltelefone abzusetzen.

Alle Gebäude der TiHo sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind auch in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöscher, Löschdecken und Notduschen vertraut machen.

### **5 Geplante Außerbetriebnahme von Brandschutzanlagen (Melde- und Löscheinrichtungen)**

Brandschutzanlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Leitung des Dezernates „Liegenschaften und Technik“ oder einer von ihr beauftragten Person außer Betrieb genommen werden. Die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich auf begründetem Antrag und nach frühzeitiger Abstimmung mit den Leitungen der betroffenen Hochschuleinrichtung und Arbeitsbereiche oder deren Vertreter vor Ort.

Das Dezernat „Liegenschaften und Technik“ koordiniert für die Zeit der Abschaltung z. B. folgende Ersatzmaßnahmen:

- Sicherstellung der Brandmeldung (z. B. Brandwachen)
- Entfernen von möglichen Brandlasten aus den Arbeitsbereichen

- Bereitstellen ausreichender Löschmittel (z. B. Feuerlöscher)

Diese Ersatzmaßnahmen sind mit den betroffenen Personen vor Ort abzustimmen.

Alle Abschaltungen sind im Betriebsbuch der Brandschutzanlage zu dokumentieren.

Die betroffenen Hochschuleinrichtungen und Arbeitsbereiche werden durch das Dezernat „Liegenschaften und Technik“ unverzüglich über Anfang und Ende der Außerbetriebnahme informiert.

## **6 Verhalten im Brandfall**

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (Aushang).

Im Brandfall ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen. Besonders gegenüber Besucherinnen und Besuchern kann durch das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit eine Panik verhindert werden.

## **7 Brand melden**

Rauch- oder Brandereignisse sind umgehend an die Feuerwehr zu melden. Dies kann telefonisch oder durch die Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgen.

Erfolgt die Meldung telefonisch über die Notrufnummer 0-112 bzw. 112, so sind folgende Angaben zu machen:

- **Wer** meldet?
- **Wo** brennt es?
- **Was** ist geschehen?
- **Wieviele** Menschen sind in Gefahr?
- **Warten** auf Rückfragen!

Zusätzlich zu einer telefonischen Brandmeldung ist, sofern vorhanden, immer die Brandmeldeanlage auszulösen. (Handfeuermelder)

## **8 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

In einigen Gebäuden der TiHo gibt es akustische Alarmierungseinrichtungen. Beim Ertönen des Alarmsignals (auf- und abschwellender Sirenenton oder lautes Piepen) ist das Gebäude zu räumen. Rote Blitzleuchten ergänzen in einigen Gebäuden der TiHo diesen Räumungsalarm.

Gibt es keine akustische Alarmierungseinrichtung, müssen im Brandfall alle Personen im Gebäude durch Rufen alarmiert werden, z. B. mit Megaphone oder über eine Telefonkette.

Bei Alarm sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Treffpunkt vor den Gebäuden ist immer die gekennzeichnete Sammelstelle.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Insbesondere darf das Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

## **9 In Sicherheit bringen**

Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

## **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

Dazu sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

Alle Mitarbeiter/-innen sorgen dafür, dass Besucher/-innen auf dem kürzesten Weg das Gebäude verlassen. Auf Kinder sowie behinderte, verletzte und ältere Personen ist besonders zu achten. Diese sind beim Verlassen zu unterstützen.

Gegebenenfalls anwesende Tiere sind von ihren Besitzern mitzunehmen.

Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.

Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z. B. Dozentinnen und Dozenten, aufsichtführende Personen) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Lehrveranstaltungen für die ruhige und geordnete Räumung ihres Veranstaltungsraums.

Ist der Fluchtweg durch Brandeinwirkungen (wie z. B. hohe Temperatur oder Brandrauch) nicht nutzbar, sind alle Türen zu schließen und sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z. B. am geöffneten Fenster) bemerkbar zu machen.

In den einigen Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus. Dort ist unter anderem die Lage des jeweiligen Sammelplatzes eingetragen. Sollten in den anderen Gebäuden keine Flucht- und Rettungswegpläne aushängen, sind in unmittelbarer Nähe Sammelstellen mit folgenden Schild gekennzeichnet:

**Sammelstelle**



### **10 Löschversuche unternehmen**

Löschversuche sollen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.

Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das geeignete Löschmittel verwendet wird.

Bei Personenbränden gilt:

Am allerwichtigsten ist die **sofortige Brandbekämpfung** der brennenden Person unter **Beachtung des Eigenschutzes**.

Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.

Brennende Personen können durch verschiedene Verfahren gelöscht werden. Möglich sind Wasser, Feuerlöscher, dichte Gewebedecke oder das Wälzen auf dem Boden.

Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen.

Es ist an die unverzügliche Alarmierung des Rettungsdienstes zu denken.

Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

## 11 Besondere Verhaltensregeln

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände der TiHo aufhalten, sind dazu verpflichtet, festgestellte Brandschutzmängel (insbesondere nicht einsatzbereite Feuerlöscher oder Brand- und Rauchschutztüren, usw.) unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten der TiHo unter der Telefonnummer: 0511 953-7874 oder dem Dezernat „Liegenschaften und Technik“ unter: 0511 953-7868 zu melden.

Alle in den Gebäuden der TiHo beschäftigten Personen haben an Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen teilzunehmen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte der TiHo zu kontaktieren.

### Teil C: Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz

Dieser Teil richtet sich an die Personen, die im Vollzug der Brandschutzordnung der TiHo mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind.

<b>Funktion</b>	<b>Tätigkeitsbereich</b>
Brandschutzbeauftragter	<p>Sicherstellen der betrieblichen Brandsicherheit durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung</li><li>• Beratung und Unterstützung der Verantwortlichen Einrichtungsleitungen in allen Fragen des Brandschutzes</li><li>• Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung</li><li>• Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen</li><li>• Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen, soweit sie den Brandschutz betreffen</li><li>• Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen</li><li>• Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten</li><li>• Aus- und Fortbildung von Brandschutz Helfern</li><li>• Mitwirken bei der Erstellung und Aktualisierung von Flucht- und Rettungswegpläne, der Feuerwehr- und Alarmpläne</li><li>• Teilnahme an behördlichen Brandschauen und Durchführung von internen Brandschutzbegehungen</li><li>• Prüfen der sicheren Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, usw.</li><li>• Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen</li></ul>
Brandschutz Helfer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Brand- und Evakuierungsfall koordinieren sie die Brandbekämpfung und Personenrettung, soweit ihre eigene Person nicht gefährdet ist</li><li>• Unterstützen die jeweiligen Einrichtungsleitungen bei der Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen</li><li>• Unterstützen bei der Sicherheitsunterweisung in Sachen Brandschutz</li><li>• Achten auf das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Sicherheitskennzeichnungen in Ordnung sind</li></ul>
<b>Funktion</b>	<b>Tätigkeitsbereich</b>
Dezernatsleitung Liegenschaften und Technik	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellung des störungsfreien Betriebs von Brandmelde-, Entrauchungs- und Löschanlagen</li><li>• Betreuung, Bedienung und Instandsetzung der Brandmeldeanlagen auf allen Liegenschaften der TiHo</li><li>• Sicherstellung von Ersatzmaßnahmen bei geplanten Außerbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen.</li><li>• Sicherstellen, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutztechnische Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen.</li> <li>• Teilnahme an behördlichen Brandschauen</li> <li>• Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen (baulicher und anlagentechnischer Brandschutz)</li> <li>• Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelde- und Löschanlagen, Brandschutzklappen, Brandschutztüren, RWA, Notbeleuchtung, Rauchmelder, Feuerlöscher, Steigleitungen, Hydranten)</li> <li>• Sicherstellung des Gebäudeblitzschutzes</li> <li>• Sicherstellen, dass die ortsfesten elektrischen Anlagen und die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel regelmäßig gemäß den VDE-Vorschriften überprüft werden</li> <li>• Sicherstellung, dass Flächen für die Feuerwehr freigehalten und ggf. gekennzeichnet werden</li> </ul>
Einrichtungsleitung Dezernatsleitung Führungskraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprechpartner vor Ort bei fachlichen, organisatorischen und personellen Fragen</li> <li>• Verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich</li> <li>• Wirken darauf hin, dass die Beschäftigten im Verantwortungsbereich regelmäßig in Sachen Brandschutz unterwiesen werden</li> </ul>

#### **Inkrafttreten**

Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, den 06.08.2018

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif